jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/2/25 92/18/0343

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §46 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/15 90/19/0501 2

Stammrechtssatz

Normadressat des § 46 Abs 6 AAV ist nicht der Errichter des Gerüstes, sondern der Arbeitgeber der auf dem Gerüst tätigen Arbeitnehmer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180343.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at